



Berlin, 21. Februar 2022  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-050/2022  
Bezug: Ihre E-Mail vom  
18. Februar 2022

Referat ZR 4  
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36970  
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

mit Ihrer E-Mail vom 18. Februar 2022 bitten Sie unter  
Bezugnahme auf das IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Nach den mir vorliegenden Informationen ist eine Erstattung der  
Reisekosten möglich, darunter 1. Klasse Bahnfahrt und Business  
Class Flug.

- A) Die Reisekostenrichtlinien zur Bundesversammlung 2022
- B) Den Preis des teuersten abgerechneten Business Class Flug
- C) Den Preis des teuersten abgerechneten Bahnfahrt 1. Klasse
- D) Die teuerste abgerechnete Taxifahrt

Da die Bundesversammlung 2022 vor kurzer Zeit war, kann die  
Bearbeitung noch länger dauern. Daher stimme ich zu, dass es  
länger dauern wird. Vielleicht könnte man in sechs Wochen mal  
schauen, welche Abrechnungen bisher vorliegen.

Nach Aussage des BPr ist das Büro der Bundestagspräsidentin  
verantwortlich. Siehe meine Anfrage:  
<https://fragenstaat.de/a/240811> .“

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur  
Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er  
öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine  
Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ein  
Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur,  
soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen  
Stelle tatsächlich vorhanden sind und nicht in zumutbarer Weise  
aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschafft werden



können. Auf den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist das IFG nicht anwendbar.

Unabhängig von der grundsätzlichen Frage der Anwendbarkeit des IFG liegt es in der Natur der Sache, dass etwaige Dokumente personenbezogene und/oder personenbeziehbare Informationen enthalten würden. Ist ein Antrag auf den Zugang von Daten Dritter gerichtet, ist dieser nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG zu begründen und es wäre nach Eingang Ihrer Begründung ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 IFG durchzuführen.

Die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens wäre – ebenso wie eine eventuelle Schwärzung von Dokumenten - mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Nur einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt, werden gebührenfrei beantwortet. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 30,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Auf der Grundlage des § 10 IFG i. V. m. §§ 1, 2 IFG-Gebührenverordnung (GebV) und der Anlage 1 Teil A, 2.2 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihrer Anträge für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen. Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe vom tatsächlichen Arbeitsaufwand abhängig ist und mit einem schriftlichen Bescheid festzusetzen ist.

Sofern Sie an Ihrem Antrag auch angesichts der dargestellten Gebührenfolge festhalten, bitte ich Sie mir dies gemeinsam mit der oben genannten Begründung Ihres Antrags bis zum 8. März 2022 mitzuteilen. Sollte mir bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen vorliegen, werde ich davon ausgehen, dass Sie kein Interesse an der weiteren Verfolgung Ihres Antrags haben und das Verfahren einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

